

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2017/11/30 VGW-151/032/7580/2017

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.11.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

30.11.2017

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

19/05 Menschenrechte

Norm

AVG §53b AVG

AVG §69 Abs1 Z1

AVG §69 Abs1 Z3

AVG §69 Abs3

AVG §76 Abs1

NAG §3 Abs5

NAG §8 Abs1 Z8

NAG §11 Abs1 Z4

NAG §27 Abs1

NAG §30 Abs1

NAG §47

EMRK Art. 8

Rechtssatz

Gemäß § 17 VwGVG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 erster und zweiter Satz sowie§ 53b AVG hat die beschwerdeführende Partei für diese Barauslagen aufzukommen. Das Verwaltungsgericht Wien verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass die gegenständliche Wiederaufnahme gemäß § 69 Abs. 3 AVG von Amts wegen erfolgte. Nichtsdestotrotz bezog sich das Wiederaufnahmeverfahren auf antragsbedürftige Verwaltungsverfahren, in welchen jeweils der Beschwerdeführer den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hatte; zudem waren infolge der bestätigten Wiederaufnahme die Antragsverfahren des Beschwerdeführers inhaltlich neu zu beurteilen. Die Kostentragungsregelungen des § 76 Abs. 1 erster und zweiter Satz iVm § 53b AVG kommen daher im vorliegenden Verfahren zum Tragen.

Schlagworte

Aufenthaltsehe, Wiederaufnahmegrund, Erschleichen eines Bescheides, Vorfrage, Barauslagen, Dolmetschkosten, Kostentragungsregel

Anmerkung

VwGH v. 14.7.2021, Ra 2018/22/0017; Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2017:VGW.151.032.7580.2017

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at